

Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz für das Jahr 2020

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat am 05. Dezember 2019 auf Grund des § 15 (1) des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 230-1, sowie in Verbindung mit § 7 (1) Satz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 47), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412), BS 2020-20 und § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-1 sowie auf Grund des § 7 (1) Nr. 7 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 26. März 2004, zuletzt geändert durch die zweite Satzung vom 21. Juni 2016 zur Änderung der Satzung der PGW, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	156.567,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	153.910,00 Euro
das Jahresergebnis auf	2.657,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	156.567,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	153.150,00 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	3.417,00 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.417,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-3.417,00 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	156.567,00 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	156.567,00 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	3.417,00 Euro

§ 2 Umlage und Beiträge

(1) Gemäß § 15 (7) LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.

(2) Von den Mitgliedern gem. § 14 (1) LPIG und § 3 (1) Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,24 Euro je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 (1) GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 (2), Nr. 2 u. 3 LPIG und § 3 (2) der Satzung wird ein Beitrag von insgesamt 8.000,00 Euro erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Umlagen und Beiträge festgesetzt:

2

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl am 30.06.2019	Umlage (EUR)
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern	100.974	24.233,76
Kreisfreie Stadt Pirmasens	40.815	9.795,60
Kreisfreie Stadt Zweibrücken	34.186	8.204,64
Landkreis Donnersbergkreis	75.862	18.206,88
Landkreis Kaiserslautern	106.770	25.624,80
Landkreis Kusel	70.826	16.998,24
Landkreis Südwestpfalz	95.428	22.902,72

Kammern und Verbände	Beitrag (EUR)
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz	1.600
Handwerkskammer der Pfalz	1.600
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1.600
LVU	1.600
Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz	1.600

Die Umlagen und Beiträge sind jeweils zur Hälfte fällig am 15. Januar 2020 und am 15. Juli 2020.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 34.577,21 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 21.000,-- Euro und zum 31.12.2020 ca. 24.000,-- Euro.

§ 7

Innerhalb des Ergebnishaushalts sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig (analog zu § 16 Abs. 1 GemHVO). Der Vorsitzende wird ermächtigt, bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10 % des Haushaltsansatzes und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 10.000,-- Euro zu entscheiden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kaiserslautern, den 08. Januar 2020

gez. Ralf Leßmeister

Landrat Ralf Leßmeister

Vorsitzender der Planungsgemeinschaft Westpfalz